

(5) Zur Entgegennahme von Haushaltsmitteln haben die Maschinen-Traktoren-Stationen der kon-
toführenden Niederlassung der Deutschen Noten-
bank alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
den Stand der Erfüllung ihrer Arbeitspläne nach-
zuweisen.

(6) Die Niederlassungen der Deutschen Notenbank
sind berechtigt, sich bei allen Zahlungsaufträgen
die Unterlagen, die den Zahlungsauftrag begründen,
vorlegen zu lassen.

§ 6

(1) Die Maschinen-Traktoren-Stationen stellen
monatlich den Finanzbericht nach den hierfür gel-
tenden Richtlinien auf. Der Bericht ist bis zum 10.
des Nachmonats an die zuständige Niederlassung
der Deutschen Notenbank einzureichen. Mit der
Vorlage des Berichtes an die Bank bestätigt die
Maschinen-Traktoren-Station zugleich, daß je eine
Ausfertigung des Finanzberichtes an die übrigen
Empfänger abgesandt wurde.

(2) Die endgültige Abrechnung erfolgt mit dem
Kontrollbericht. Die Maschinen-Traktoren-Stationen
haben der kon-
toführenden Niederlassung der Deut-
schen Notenbank eine Ausfertigung des Kontioll-
berichtes zum gesetzlichen Termin vorzulegen. Die
Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, über-
geben der Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank
eine Zusammenfassung der Kontrollberichte der
Maschinen-Traktoren-Stationen ihres Bereiches.

(3) Die Deutsche Notenbank überwacht die frist-
gemäße Einreichung der Berichte. Sie ist nach er-
folgloser Mahnung der Maschinen-Traktoren-Sta-
tionen und entsprechender Mitteilung an den Rat
des Bezirkes, Abteilung Verwaltung MTS, berech-
tigt, die Finanzierung bis zur Vorlage der Abrech-
nung einzustellen.

§ 7

(1) Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwen-
dung der in Anspruch genommenen Haushalts-
mittel und die Übereinstimmung mit den ausge-
führten Arbeiten obliegt dem Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft, dem Rat des Bezirkes, Abtei-
lung Verwaltung MTS, und der Deutschen Noten-
bank. Die Prüfung erfolgt an Hand der Monats-
und Quartalsberichte sowie durch operative Ein-
sätze.

(2) Die Deutsche Notenbank hat das Recht, von
den Maschinen-Traktoren-Stationen jederzeit Aus-
kunft über alle Geschäftsvorfälle zu verlangen, Ein-
sicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen und Prü-
fungen an Ort und Stelle durchzuführen.

(3) Die Prüfungsorgane unterstützen die Ma-
schinen-Traktoren-Stationen in der Beseitigung von
Mängeln.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit
Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Die Fünfzehnte Durchführungsbestimmung
vom 21. September 1950 zur Verordnung über die

Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe
(Lenkung und Kontrolle des Geldverkehrs bei den
Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigenen
Gütern durch die Deutsche Notenbank) (GBl. S. 1019)
ist gleichzeitig von den Maschinen-Traktoren-Sta-
tionen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 5. März 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (Behandlung der Forderungen der Maschinen-Traktoren-Stationen).

Vom 5. März 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 5. März
1953 über die Finanzierung der Maschinen-Trakto-
ren-Stationen (GBl. S. 419) wird im Einvernehmen
mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
und der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

§ 1

Verträge

(1) Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben mit
den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossen-
schaften und den werktätigen Bauern Verträge
über die zu leistenden Feld-, Drusch- und Trans-
portarbeiten abzuschließen.

(2) Hierzu ist das vom Ministerium für Land- und
Forstwirtschaft vorgeschriebene Muster zu ver-
wenden.

§ 2

Forderungen für Leistungen der MTS bei
Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

(1) Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben den
Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
innerhalb der gesetzlichen Frist Rechnungen über
die ausgeführten Arbeiten zuzustellen.

(2) Der zuständigen Kreisstelle der Deutschen
Bauernbank sind für diese Leistungen Rechnungs-
ausgangslisten mit Namen der Landwirtschaftlichen
Produktionsgenossenschaften, Rechnungsdatum und
Rechnungsbetrag zu übergeben.

(3) Für die Bezahlung der Leistungen der Ma-
schinen-Traktoren-Stationen bei den Landwirt-
schaftlichen Produktionsgenossenschaften gelten die
hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 3

Forderungen für Leistungen der
Maschinen-Traktoren-Stationen bei werktätigen Bauern

(1) Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben den
werktätigen Bauern für die ausgeführten Arbeiten
innerhalb der gesetzlichen Frist Rechnungen aus-
zuhändigen.